

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 229.731 vom 6. Januar 2015

A. 213.559/Vbis-150

In der Rechtssache: **LABIOUSE** Marie-Line,
Wahldomizil bei
Herrn Louis DEHIN und
Frau Christine M. BRÜLS, Rechtsanwälte,
Mont Saint-Martin 68
4000 Lüttich,

gegen:

die Gemeinde Kelmis.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 1. September 2014 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Marie-Line LABIOUSE die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Kelmis vom 23. Juni 2014 beantragt, durch den über sie eine Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen von sechs Monaten verhängt wird;

Aufgrund des Schriftsatzes mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der beklagten Partei;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 28. Oktober 2014, der die Sache auf die Sitzung vom 17. November 2014 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Notifizierung des Anberaumungsbeschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Christine M. BRÜLS und von Herrn Louis DEHIN, Rechtsanwälte, die für die klagende Partei erscheinen, und von Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die zur Untersuchung des Antrags nützlichen Tatsachen folgendermaßen zusammengefasst werden können:

1. Am 12. November 1990 ernennt der Gemeinderat der Gemeinde Kelmis die Klägerin ab dem 1. Oktober 1990 „zur endgültigen Primarschullehrerin, mit vollem Stundenplan, an den Gemeindeschulen Kelmis“.

2. Am 17. Juni 2013 teilt der Schulleiter der Gemeindeschule Kelmis, Marcel HENN, der beklagten Partei seinen Vorschlag über die Verwendung des Stundenkapitals für das Schuljahr 2013-2014 mit:

„ [...]

STRUKTUR 2013-2014

PRIMARSCHULE

Gesamtkapital: 16 Stellen (15 ½ Kapitalstellen + ½ Koordination für den Schulleiter)

Verwendung:

14 [lesen 13] vollzeitige Klassenleitungen (7 deutschsprachige + 6 französischsprachige)

Klassen D.	Klassenleitung	Klassen F.	Klassenleitung
1. Schuljahr	Frau Denise Hilligsmann	1 ^{ère} année	Frau Yvonne Becker
2. Schuljahr	Frau Monique Conrath	2 ^{ème} année	Frau Carina Kriescher
3. + 4. Schuljahr A	Herr Ralph Offermann	3 ^{ème} + 4 ^{ème} année	Frau Rachel Bergmann
3. + 4. Schuljahr B	Frau Myriam Bindels	3 ^{ème} + 4 ^{ème} année	Frau Astrid Houbben
3. + 4. Schuljahr C	Frau Patricia Maats	5 ^{ème} + 6 ^{ème} année	Herr Marc Rodtheudt
5. + 6. Schuljahr A	Herr Gerwin Poth	5 ^{ème} + 6 ^{ème} année	Frau Monique Hissel
5. + 6. Schuljahr B	Frau Tania Schmetz		

1 vollzeitige Sportlehrerin: Frau Fabienne Hubert: 24 Perioden
3 polyvalente Hilfskräfte: Frl. Janina Kemper: 12 Perioden
Frau Marie-Line Labiouse: 24 Perioden
Frau Stephanie Kremer: 12 Perioden

[...]“.

Der Schulleiter stellt am 20. Juni 2013 dem Pädagogischen Rat den Vorschlag zur Neuaufteilung der französischsprachigen Primarabteilung für das Schuljahr 2013-2014 vor und teilt diesen den Lehrern der französischsprachigen Primarabteilung mit.

3. Die Klägerin teilt am 25. Juni 2013 der Schulschöffin, Véronique BARTH, mit, dass sie die „Klassenleitung“ der 2. Primarschulklassen beibehalten möchte und nie die Zuteilung als „polyvalente Hilfskraft“ angefragt habe.

4. Am 4. Juli 2013 wird die Klägerin von der Schulschöffin angehört.

Aus dem Protokoll der Anhörung geht hervor:

„ [...]

Herr M. HENN stellt klar, dass Frau M.L. LABIOUSE ausschließlich aus pädagogischen Gründen im nächsten Schuljahr 2013/2014 als polyvalente Kraft eingesetzt wird und begründet diese pädagogische Maßnahme wie folgt:

« Auf Grundlage des Stundenkapitals für das Schuljahr 2013-2014 werden in der französischsprachigen Abteilung 6 Primarschulklassen (2 Klassen pro Stufe) + 1 polyvalente Hilfskraft organisiert.

Diese polyvalente Hilfskraft wird in den Klassen der Unterstufe (D.I. = 1^{ère} + 2^{ème} année) und Mittelstufe (D.M. = 3^{ème} + 4^{ème} année) eingesetzt, und zwar zur Differenzierung der Lerninhalte (Arbeit in kleineren Bedürfnisgruppen) in den Hauptfächern „Mathematik“ und „Muttersprache“.

Der Einsatz einer polyvalenten Lehrerin ist von großer Bedeutung, u.a. für die Förderung der lernschwächeren Schüler (insbesondere in den 3. und 4. Schuljahren, wo bereits 5 Integrationsschüler einer besonderen Betreuung bedürfen). Die Klassengrößen (45 Schüler in der Unterstufe und 50 Schüler in der Mittelstufe) rechtfertigen eine vollzeitige Hilfestellung; die Aufteilung einer einzigen Klasse - wie Frau M.L. LABIOUSE es vorschlägt, wäre dies die Aufteilung des 2. Schuljahres mit 23 Schülern (in 12 Schüler + 11 Schüler) - wird den Bedürfnissen aller Schüler absolut nicht gerecht, da in dem Fall nur eine Klasse aufgeteilt würde.

Frau M.L. LABIOUSE verfügt als Lehrerin über eine große Erfahrung und hat bereits in den 1., 2. und 4. französischsprachigen Schuljahren unterrichtet. Von daher kennt sie die Inhalte (Rahmenpläne) und kann methodologisch in Kleingruppen wertvolle Arbeit leisten.

Vor Beginn des Schuljahres 2013-2014 werden die Aufgabenfelder der polyvalenten Hilfe klar definiert (sowohl was die Stundenanzahl als auch die Inhalte angeht).

Wenn Frau M.L. LABIOUSE dies wünscht, kann die Hilfe der „Schulentwicklungsberatung“ bzw. der „Schulinspektion“ angefragt werden.

Der Schulleiter steht selbstverständlich für Planungsgespräche (Erstellung des Stundenplans und inhaltliche Absprachen) zur Verfügung».

Frau M.L. LABIOUSE teilt mit, dass mit ihr nicht über diese Maßnahme gesprochen worden ist, und dass es im letzten Schuljahr keine polyvalente Kraft gegeben hat.

Herr M. HENN erwidert, dass gemäß Artikel 63 des Dekrets vom 26.04.2013 über das Regelgrundschulwesen, der Schulträger über die Verwendung des Stundenkapitals und die Organisation der Schule frei entscheidet, und dass folgende Anhörungen schon stattgefunden haben:

- eine Aufforderung an alle Lehrer, Vorschläge zur Klassenstruktur und zur Personalplanung für das Schuljahr 2013-2014 schriftlich einzureichen;
- eine Konzertierung des Schulleiters mit dem Schulträger über die Klassenstruktur für das Schuljahr 2013-2014 am Dienstag, 18.06.2013;
- die Information bzw. Beratung des Pädagogischen Rates (der in allen pädagogischen Fragen und in allen Angelegenheiten, die die Organisation der Schule betreffen ein Informations- und Beratungsrecht hat - gemäß Dekret von 1999, Artikel 19), der sich am Donnerstag, 20.06.2013 in seiner Sitzung einstimmig mit der vorgeschlagenen Klassenstruktur einverstanden erklärt hat;
- die Anhörung der Lehrer der französischsprachigen Primarschulabteilung während der Sitzung des Pädagogischen Rates am Donnerstag, 20.06.2013.

Frau V. BARTH findet, dass die neue Aufgabe eigentlich als Wertschätzung für Frau LABIOUSE zu werten ist.

Die Tochter von Frau M.L. LABIOUSE wirft die Frage auf, warum kein Vorgespräch stattgefunden hat.

Herr G. REUTER erwähnt, dass sicherlich zu wenig kommuniziert worden ist.

Herr M. HENN antwortet, dass - wie schon davor angemerkt worden ist - es sehr wohl verschiedene Anhörungen gegeben hat. Ebenfalls erwähnt er, dass Frau M.L. LABIOUSE folgende zwei inhaltliche Schwerpunkte durch ihre Erfahrung unterrichten kann:

- Vertiefung und Förderung der französischen Muttersprache und der mathematischen Kompetenzen in noch definierten Fächern;
- Differenzierung: Bessere Hilfe in kleineren Gruppen für die Schüler.

Frau M.L. LABIOUSE schlägt Frau V. BARTH vor, ob es nicht möglich wäre, das 2. Schuljahr in 2 Klassen aufzuteilen, da sie lieber als Klassenleiterin arbeiten möchte. Ebenfalls zeigt sie Frau V. BARTH zwei Dankeskarten von Eltern und Schülern.

Ebenso behauptet Frau M.L. LABIOUSE und wendet sich dabei an Frau V. BARTH, dass ihre Vorgängerin, Frau C. DUMBRUCH, als Schulschöffin sicherlich nicht so entschieden hätte.

[...]“.

5. Am 25. Juli 2013 trifft die beklagte Partei folgenden Beschluss:

„ DAS GEMEINDEKOLLEGIUM,

Gesehen das Schreiben des Herrn Schulleiters M. HENN vom 17.06.2013 betreffend die Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindeschule Kelmis für das Schuljahr 2013-2014;

In Erwägung, dass der Pädagogische Rat den Vorschlag des Herrn Schulleiters anlässlich seiner Versammlung vom 20.06.2013 einstimmig gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass der Pädagogische Rat den Lehrern der französischsprachigen Primarabteilung den Vorschlag der Schulleitung am 20.06.2013 mitgeteilt hat;

In Erwägung, dass Frau Marie Line LABIOUSE eine diesbezügliche Unterredung mit Frau Schulschöffin V. BARTH beantragt hat;

Gesehen die Anhörung der Frau Marie Line LABIOUSE vom 04.07.2013 und das diesbezügliche Protokoll;

In Erwägung, dass Frau Marie Line LABIOUSE das ihr per Einschreiben zugestellte Protokoll zur Kenntnis genommen hat und auf ihr diesbezügliches Schreiben vom 18.07.2013 inklusive Anlagen verweist, womit sie wichtige Korrekturen zu den Aussagen des Schulleiters erläutert - eine Ablichtung der kompletten Unterlagen ist Frau Schulschöffin V. BARTH übergeben worden;

Aufgrund der Bestimmungen des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen, insbesondere Artikel 63, der festlegt, dass der Schulträger oder sein Bevollmächtigter nach Konsultierung mit dem Direktions- und Lehrpersonal und nach Anhörung der Elternvertretungen über die Verwendung des Stellenplanes entscheidet;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin V. BARTH;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1. Den Vorschlag des Herrn Schulleiters M. HENN vom 17.06.2013 betreffend die Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindeschule Kelmis für das Schuljahr 2013-2014 zu genehmigen.

Artikel 2. Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Artikel 3. Eine Ablichtung des gegenwärtigen Beschlusses der Schulleitung der Gemeindeschule Kelmis über gegenwärtigen Beschluss zuzustellen“.

6. Am 19. August 2013 stellt die beklagte Partei der Klägerin die beanstandete Entscheidung zu. Folgende „Aufgabenfelder“ (Stundenanzahl und Inhalte) werden der Klägerin mitgeteilt:

„ Madame Labiouse,

Comme convenu lors de l'entrevue du 04-07-2013, je vous envoie ici un aperçu général des contenus à dispenser aux élèves des classes du D.I. et du D.M.

Pour de plus amples informations resp. arrangements au niveau des compétences à développer, veuillez s.v.pl. vous concerter avec les différents titulaires de classe. Pour les contenus, veuillez également vous référer aux différents référentiels de compétences («Rahmenpläne») de la C.G.

1^{ère} année (classe de M^{me} Yvonne BECKER - 20 élèves)

Volume : 5 heures de cours/semaine à raison de 10 unités de 25 minutes.

Mode : Classe scindée en 2 groupes (A + B) de 10 élèves. Les unités de 25 minutes se suivront, si bien que vous dispenserez la même matière aux deux groupes d'élèves.

Contenus : Français - langue maternelle → La titulaire de classe fixera les contenus (les compétences) suivant le niveau d'avancement des élèves (il s'agit bien sûr des compétences de base de 1^{ère} année).

Vous développerez ainsi les macro-compétences parler, écouter et comprendre, lire et comprendre.

2^{ème} année (classe de Mme Carina KRIESCHER - 24 élèves)

Volume : 4 heures de cours/semaine (à raison de 50 minutes).

Mode : Classe scindée en 2 groupes (A + B) de 12 élèves. Vous dispenserez la même matière aux deux groupes d'élèves.

Contenus :

Français - langue maternelle (1 heure/semaine groupe A + 1 heure/semaine groupe B)

Lecture

Visite de la bibliothèque

Travailler l'extension du vocabulaire

Lecture à haute voix (mots, phrases, textes)

Lecture silencieuse (questions - réponses)

Eveil (1 heure/semaine groupe A + 1 heure/semaine groupe B)

Alimentation saine (sciences)

Hygiène corporelle (sciences)

Décrire et respecter le code de la route (géographie)

Observer, apprendre et comprendre des phénomènes temporels, associer ceux-ci aux rythmes de la journée et de l'année : jour/nuit, soleil/lune, saisons/fêtes saisonnières, ... (histoire, géographie)

D.M. A (classe de M^{me} Rachel BERGMANN - 25 élèves)

D.M. B (classe de M^{me} Astrid HOUBBEN - 25 élèves)

Volume : 16 heures de cours/semaine (à raison de 50 minutes) = 8 h au D.M. A + 8 h au D.M. B

Mode : Classes scindées en 2 groupes (A + B) de 12/13 élèves - élèves de 3^{ème} et 4^{ème} années (cycle!)

Contenus :

Français - langue maternelle (voir référentiel de compétences niveau D.M.)

- CONJUGAISON 4 h/semaine (2 h au D.M. A groupes A + B et 2 h au D.M. B groupes A + B)

- LECTURE 4 h/semaine (2 h au D.M. A groupes A + B et 2 h au D.M. B groupes A + B)

Mathématiques (voir référentiel de compétences niveau D.M.)

- GEOMETRIE 4 h/semaine (2 h au D.M. A groupes A + B et 2 h au D.M. B groupes A + B)

- MESURES 4 h/semaine (2 h au D.M. A groupes A + B et 2 h au D.M. B groupes A + B)

N.B. :

1. Les heures de cours au D.M. se suivront pour que vous puissiez administrer la même matière aux deux groupes de la classe.

exemples :

LUNDI

08h20 à 09h10 : D.M. A - groupe A → mesures

09h10 à 10h00 : D.M. B - groupe B → mesures

MARDI

10h20 à 11h10 : D.M. A - groupe A → mesures

11h10 à 12h00 : D.M. B - groupe B → mesures

2. Idem pour les autres matières (lecture, géométrie, mesures). Donc, une même préparation pour 4 h de cours donnés dans les deux classes du D.M.

3. Vous gérerez ces matières-là de manière indépendante. Elles seront donc sous votre responsabilité et non sous celle des titulaires de classe.

Remarques :

1. Les horaires des cours seront fixés à la rentrée. A cet effet, veuillez s.v.pl. vous adresser aux titulaires de classe.
2. Les titulaires de classe du D.I. vous prient de bien vouloir aller chercher les élèves qui vous sont confiés et de les reconduire dans leurs classes après les différentes unités de cours. Veuillez s.v.pl. respecter les horaires! Merci!
3. Pour les classes du D.M. : Les élèves vous seront envoyés par les titulaires. Veuillez s.v.pl. les renvoyer à la fin de chaque leçon.
4. En début d'année scolaire, une entrevue avec toutes les titulaires de classe aura lieu afin de mettre au point le système de travail“.

7. Am 29. August 2013 sendet der damalige Rechtsbeistand der Klägerin dem Schulleiter eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

„ [...]

Infolge der Entscheidung des Gemeindegremiums hat meine Mandantin sodann ein nicht-datiertes und nicht unterzeichnetes Dokument erhalten, das ihr, anscheinend im Namen der Schulleitung, den Inhalt der durch sie zu gebenden Unterrichtsstunden und Fächer enthält.

Bei Durchsicht dieses Schriftstücks kann sich meine Mandantin des Eindrucks nicht erwehren, dass ihr Aufgabenbereich nicht mit der Definition einer «polyvalenten Hilfskraft» übereinstimmt, als die sie laut Ihres Vorschlags eingesetzt werden soll. Eine Hilfskraft ist eine Hilfe für die Klassenleiter des Unterrichts und sicherlich nicht eine Art zweiter Lehrer (oder Reserveklassenleiter) für die Materien, die die anderen Lehrpersonen aus irgendeinem Grund nicht unterrichten möchten.

Sicherlich stimmt der Aufgabenbereich meiner Mandantin laut ihr übermitteltem Schriftstück nicht überein mit Ihren Aussagen am 4. Juli 2013, in denen die Rede vom Einsatz der polyvalenten Hilfskräfte zur Differenzierung der Lerninhalte (Arbeit in kleineren Bedürfnisgruppen) in den Hauptfächern «Mathematik» und «Muttersprache» ist. Auch haben Sie auf die große Bedeutung des Einsatzes einer polyvalenten Lehrerin für die Förderung von lernschwächeren Schülern hingewiesen.

Nunmehr ist davon die Rede, [dass] meine Mandantin unabhängig von den Klassenleitern der Klassen auf ihre eigene Verantwortung einen Teil des Unterrichts der verschiedenen Lehrer übernimmt. Eine «Hilfskraft» ist sicherlich nicht als verantwortlicher und unabhängiger Lehrer einer Materie anzusehen, sondern unterrichtet in abhängiger Weise von den Klassenleitern, um, da wo dies nötig ist, vor allem für lernschwächere Schüler den Unterricht der Klassenleiter zu vervollständigen.

Um also in Zukunft Missverständnisse bezüglich des Unterrichtsinhalts, der Materien und der Kompetenzen für die Schüler zu vermeiden, die meine Mandantin vermitteln soll, bittet diese darum, dass die verantwortlichen Klassenleiter oder Lehrer einer bestimmten Materie ihr genau wie die Schulleitung schriftlich, durch datierte und unterzeichnete Dokumente, deren Herkunft überprüfbar ist, mitteilen, welche Unterrichtsstoffe durch meine Mandantin unter

der Verantwortung des jeweiligen Klassenleiters oder Lehrers unterrichtet und vor allem vertieft werden müssen. [...]“.

8. Am 4. September 2013 teilt der Schulleiter der beklagten Partei mit:

„ Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen durch dieses Schreiben mitteilen, dass Frau Marie-Line LABIOUSE, Primarschullehrerin an der Gemeindeschule Kelmis, bis zum heutigen Mittwoch, 04.09.2013 ihren Auftrag als polyvalente Hilfskraft nicht wahrgenommen hat.

In der Tat weigert sich die Primarschullehrerin, den in beiliegendem Schreiben klar definierten und ausführlich beschriebenen Auftrag (Anzahl Stunden pro Klasse/Stufe, Aufteilung der Schüler, zu vermittelnde Inhalte bzw. Kompetenzen) als polyvalente Hilfskraft zu erfüllen.

In dem Konzertierungsgespräch vom 30.08.2013 mit den betroffenen Klassenleiterinnen anlässlich der Vorbereitungsversammlung des Schuljahres 2013-2014 hat Frau Labiouse den Kollegen und dem Schulleiter gegenüber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie mit dem in der Aufgabenbeschreibung definierten Auftrag nicht einverstanden sei. Sie verwies dabei auf ein Schreiben ihres Rechtsanwalts, das dieser der Schulleitung und dem Schulträger am 29.08.2013 in oben erwähnter Sache per E-Mail hat zukommen lassen.

Seit Beginn des Schuljahres hat Frau Labiouse weder Unterricht erteilt, noch ist sie der Aufforderung des Schulleiters nachgekommen, die verschiedenen Klassenleiterinnen zwecks Absprachen bzgl. des Stundenplans und der Unterrichtsinhalte aufzusuchen (siehe beiliegendes Schreiben).

Bezüglich der Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindeschule Kelmis für das Schuljahr 2013-2014 möchte ich auf den Vorschlag des Schulleiters an den Schulträger vom 17.06.2013, auf den Bericht der Sitzung des Pädagogischen Rates vom 20.06.2013, auf den Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2013 und auf den Bericht der Anhörung der Frau Marie-Line Labiouse vom 04.07.2013 verweisen.

Ich weise Sie auf die Dringlichkeit der hier beschriebenen Problematik hin und möchte Sie bitten, vorliegende Mitteilung dem zuständigen Leiter des Fachbereichs «Unterrichtspersonal» im Ministerium, Herr Manfred Kohnen, sowie der Inspektorin und Leiterin des Fachbereichs «Pädagogik», Frau Ruth De Sy, zukommen zu lassen“.

9. Am gleichen Tag teilt die Klägerin dem Schulleiter mit:

„ Par la présente, je précise que j'ai signé votre courrier daté du 4 septembre 2013 [...] «pour prise de connaissance» à votre demande pressante.

[...]

Par la présente, je vous demande aussi de me donner du travail. J'attends, dans l'intérêt de tout le monde, que vous donniez suite dans les plus brefs délais à ma demande et ce, avec des instructions précises“.

10. Am 5. September 2013 teilt der Schulleiter der beklagten Partei mit, dass er am 4. September 2013, um 9 Uhr, anlässlich eines Klassenbesuchs festgestellt

habe, dass die Türe der Klasse der Klägerin während der normalen Unterrichtszeit verschlossen war, sie auf den auf dem Boden ausgebreiteten Sofakissen in der Lesecke lag und während des Klassenbesuchs die ganze Zeit über das Radio lief.

11. Am 8. September 2013 teilt die Klägerin der beklagten Partei mit:

„ Par la présente, je fais suite à ma situation d'aide polyvalente à l'école communale de La Calamine telle que déroulée la semaine dernière et particulièrement au courrier qui m'a été adressé par le directeur le 4 septembre dernier.

Tout d'abord et avant toute chose, je précise ma volonté ferme de travailler, n'ai jamais eu aucune absence de volonté de travailler de ma part.

Les attitudes et propos qui me sont attribués par le directeur d'établissement dans son courrier du 4 septembre 2013 sont totalement faux.

Je me suis tenue au courrier de mon avocat du 29 mai 2013 où il est d'ailleurs clairement précisé dans le dernier paragraphe ma volonté de travailler vu qu'il y est stipulé que je demande à mes collègues, aux titulaires de classe de déterminer les matières de cours par écrit.

Plus spécifiquement maintenant, quant à l'horaire et aux contenus de cours, je souhaiterais d'abord préciser qu'il y a eu une entrevue rassemblant le directeur, les 4 titulaires des classes concernées et moi-même, aide-polyvalente, le 30 août 2013. Lors de cette entrevue, j'ai demandé l'horaire et j'ai demandé comme précisé dans le courrier de mon avocat que les contenus de cours me soient adressés par écrit.

A ce moment, l'horaire n'avait pas encore été fixé. Le directeur précise qu'il allait encore organiser 2 à 3 réunions dans la semaine à venir.

Rien de tel n'a eu lieu. Lundi et mardi, M. Henn ne m'adresse pas la parole. J'ai attendu une invitation à une réunion le lundi et le mardi.

Rien de tel jusqu'au courrier du 4 septembre 2013 au matin me menaçant de l'inspection sur la base d'attitudes et de propos qui me sont attribués par le chef d'établissement et qui sont totalement faux comme précisé dans le premier paragraphe.

1. Plus spécifiquement, je souhaiterais préciser qu'avant même de pouvoir déterminer le contenu de cours pour chaque session de cours, l'établissement d'un horaire est indispensable.

2. Comme précisé précédemment, j'ai demandé l'horaire qui n'avait pas encore été fixé lors de la réunion du 30 août, que deux à trois réunions étaient prévues par le chef d'école mais n'ont pas eu lieu.

3. Concernant le courrier du directeur établi le 21 août 2013, il y est écrit que les horaires seront fixés à la rentrée. Il n'y est pas précisé ni par qui ni comment.

En outre, le directeur a écrit dans le N.B. 1 «Les heures de cours au D.M. se suivront pour que vous puissiez administrer la même matière aux deux groupes de la classe». Cette expression signifie clairement que le directeur intervient dans la fixation de l'horaire.

Dans ce même courrier du directeur établi le 21 août, il y est précisé qu'une entrevue sera organisée avec toutes les titulaires des classes concernées et qu'elle aura lieu en début d'année scolaire afin de mettre au point le système de travail. Or,

lors de la réunion du 30 août 2013 aucun système de travail n'a encore été établi. Ce qui prouve qu'une réunion était encore indispensable.

Tout ceci implique bien l'intervention du directeur dans l'horaire et dans le contenu précis des cours.

4. Enfin, il serait totalement contradictoire de la part du chef d'établissement de lâcher prise à la rentrée scolaire quant à l'établissement de l'horaire et des contenus de cours précis alors que son courrier du 21 août 2013 précise, s'enquiert, s'affaire à établir le nombre d'heures et le contenu de cours de façon globale.

De surcroît, tous les horaires sont chaque année, y compris cette année, établis par le chef d'établissement tant pour les titulaires que pour les maîtres spéciaux et aide-polyvalentes.

Tous les horaires sont établis chaque année par le directeur.

Le directeur a une vue globale de tous les horaires des enseignantes de son établissement.

Je me trouvais donc seule à ne pas avoir d'horaire, dans une situation exceptionnelle pour moi car chaque année, je recevais un horaire reprenant religions, gymnastique, musique, natation ...

Ce n'est pas une pratique de l'école de faire son propre horaire.

C'est comme si M. Henn se déresponsabilisait de mon horaire et de ma fonction sauf pour les 2 autres aide-polyvalentes.

S'adresser à chaque titulaire individuellement, titulaire qui n'est pas responsable de son horaire, créerait un problème de coordination.

J'ai demandé du travail avec des instructions précises, par lettre recommandée datée du 4 septembre 2013. Le vendredi 6 septembre 2013 je n'avais toujours pas reçu d'élèves.

Je réitère vivement ma demande d'un horaire avec les détails de la matière.

J'ai le profond sentiment que le directeur d'école détourne son attention de l'intérêt de l'établissement contre ma personne ce qui est établi par les actes qui ont suivi.

Je précise que la demande du chef d'établissement du 4 septembre 2013 adressée au Collège communal a déjà été contresignée, approuvée par l'Echevine le jour même.

Je déplore cette situation vu que mes droits de défense ont été à nouveau bafoués.

Je n'ai jamais été écoutée à cet égard.

Par conséquent, je réitère ma volonté de travailler, que l'horaire ainsi que les contenus de cours soient précisément établis“.

12. Am 9. September 2013 teilt der Schulleiter der beklagten Partei mit:

„ Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen durch dieses Schreiben mitteilen, dass Frau Marie-Line LABIOUSE seit Beginn des Schuljahres 2013-2014 bis zum Freitag, 06.09.2013 einschließlich weder Unterricht erteilt noch Schüler betreut hat.

Frau Labiouse hat die ganze Woche über alleine in ihrer Klasse verbracht und keine der Anweisungen befolgt, die ihr vor Beginn des Schuljahres innerhalb eines klar definierten Arbeitsauftrags aufgetragen worden sind“.

13. Am gleichen Tag teilt die Klägerin dem Schulleiter mit:

„ En référence au courrier du 4 septembre 2013 dans lequel je vous demande du travail, des instructions précises, je vous signale que le vendredi 6 septembre 2013 je n'avais toujours pas reçu le travail demandé.

Je réitère ma ferme volonté de travailler, que l'horaire et le contenu des cours soient établis.

Veillez m'en informer dans les plus brefs délais, le plus rapidement possible“.

14. Am 10. September 2013 teilt der Schulleiter der Klägerin mit:

„ Sehr geehrte Frau Labiouse,

in Ihrem Schreiben vom 4. September 2013 bitten Sie u.a. darum, dass ich Ihnen in kürzester Zeit Arbeit gebe, und zwar mit präzisen Angaben.

Hierzu verweise ich ausdrücklich auf das Schreiben, welches ich Ihnen Ende August bezüglich Ihres Einsatzes als polyvalente Lehrerin habe zukommen lassen (Kopie als Anlage).

Dieses Schreiben beinhaltet eine detaillierte Übersicht über die durch Sie zu vermittelnden Inhalte, über die Stundenanzahl pro Klasse/Stufe und über die Aufteilung der Schüler in Bedürfnisgruppen. Die namentliche Aufteilung der Schüler ist Ihnen bereits am ersten Schultag vonseiten der betroffenen Klassenleiterinnen schriftlich mitgeteilt worden (siehe Kopien der Schülerlisten als Anlage).

Außerdem liegen Ihnen Richtlinien vor bzgl. des Schülertransfers zwischen den Klassen.

Der Arbeitsauftrag beinhaltet klare Anweisungen, denen Sie seit Beginn des Schuljahres nicht nachgekommen sind, als da sind:

- die Aufforderung, sich mit den Kolleginnen zu verständigen was die Inhalte der durch Sie zu unterrichtenden Fächer oder Teilbereiche angeht;
- die Aufforderung, sich zu Beginn des Schuljahres an die Klassenleiterinnen zwecks Aufbau eines Stundenplans zu wenden.

Auf der Personalversammlung vom 30.08.2013 (Konzertierungsgespräch mit den betroffenen Klassenleiterinnen) haben Sie allen Beteiligten unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass Sie mit dem vorgeschlagenen Arbeitsauftrag nicht einverstanden sind.

Ich fordere Sie nun nochmal auf, unverzüglich mit der Arbeit zu beginnen, deren Beschreibung Ihnen vor Beginn des neuen Schuljahrs klar definiert vorgelegen hat“.

15. Am gleichen Tag teilt die Klägerin dem Schulleiter mit:

„ En référence aux courriers des 4 septembre 2013 et 9 septembre 2013 dans lesquels je vous demande du travail, des instructions précises ainsi que l'horaire et le contenu des cours.

Je réitère ma ferme volonté de travailler, que l'horaire me soit enfin communiqué ainsi que le contenu des cours précisés.

Veuillez m'en informer le plus rapidement possible, dans les plus brefs délais dans l'intérêt général et plus particulièrement celui des enfants“.

16. Am 11. September 2013 sendet die Klägerin eine E-Mail an die beklagte Partei:

„ A titre préliminaire, je précise qu'en ce qui concerne ce courriel ainsi que tout autre courrier/courriel de ma part, je formule expressément des réserves quant à l'acceptation de la décision du Collège communal de la commune de La Calamine du 25 juillet 2013, notifiée le 19 août 2013, relative à l'acceptation de la proposition du directeur de l'école communale de La Calamine du 17 juillet 2013 concernant l'utilisation du capital-périodes à l'école communale de La Calamine pour l'année scolaire 2013-2014 (voir courriel de l'avocat Axel Kittel du 29 août 2013, troisième paragraphe).

Par le présent courriel, je me permets de faire suite à mon courrier daté du 8 septembre 2013 et d'attirer à nouveau votre attention sur l'urgence de la situation, dans laquelle je me trouve à l'école communale de La Calamine.

En effet, j'ai adressé au directeur de l'école communale de La Calamine, Monsieur Marcel Henn, en date du 4 septembre 2013, du 9 septembre 2013 et du 10 septembre 2013 respectivement un courrier lui demandant du travail, des instructions précises, un horaire, et le contenu des cours précis. Suite à ces demandes, le directeur d'école m'adresse un courrier le 10 septembre 2013, dans lequel il m'impose l'ordre de m'adresser aux titulaires de classe dans le but d'établir un horaire concernant la fonction d'aide polyvalente. Or, il est de la mission du chef d'école d'établir les horaires hebdomadaires (article 96, 8^o du décret de la Communauté germanophone du 31 août 1998 relatif aux missions confiées aux pouvoirs organisateurs et au personnel des écoles et portant des dispositions générales d'ordre pédagogique et organisationnel pour les écoles ordinaires («décret du 31 août 1998»).

Dans ces circonstances, je demande au pouvoir organisateur de la commune de La Calamine d'intervenir afin de débloquent la situation (établissement et communication de mon horaire), et ainsi de me permettre de discuter et d'établir de façon sérieuse et approfondie les contenus de cours précis avec les titulaires de classe concernées, et de donner cours aux élèves.

Le présent courriel est communiqué au directeur de la division «Personnel enseignant» du Ministère de la Communauté germanophone, Monsieur Manfred Kohnen, ainsi qu'à l'inspectrice et directrice de la division «Pédagogie» du même ministère, Madame Ruth de Sy“.

17. Am gleichen Tag teilt der Schulleiter der beklagten Partei mit:

„ Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen durch dieses Schreiben mitteilen, dass Frau Marie-Line LABIOUSE am Dienstag, dem 10.09.2013 und am Mittwoch, dem 11.09.2013 weder Unterricht erteilt noch Schüler betreut hat.

Am Montag, dem 09.09.2013 hat in der Gemeindeschule Kelmis eine schulinterne Konferenz stattgefunden. Frau Labiouse hat an dieser Lehrerkonferenz teilgenommen.

Frau Labiouse weigert sich weiterhin, den in dem an sie gerichteten Schreiben vom 10.09.2013 als Anlage beigefügten Arbeitsauftrag zu befolgen“.

18. Am gleichen Tag teilt die Klägerin dem Schulleiter mit:

„ En référence aux courriers des 4 septembre 2013, 9 et 10 septembre 2013 dans lesquels je vous demande du travail, des instructions précises ainsi que l'horaire et le contenu des cours.

Je réitère ma ferme volonté de travailler, que l'horaire me soit communiqué ainsi que le contenu précis des cours.

Veillez m'informer le plus rapidement possible, dans les plus brefs délais dans l'intérêt général et spécialement dans l'intérêt des enfants“.

19. Am 12. September 2013 teilt die Klägerin dem Schulleiter mit:

„ En référence aux courriers des 4 septembre 2013, 9, 10 et 11 septembre 2013 dans lesquels je vous demande du travail, des instructions précises ainsi que l'horaire et le contenu des cours.

Je réitère ma ferme volonté de travailler, que l'horaire me soit communiqué ainsi que le contenu précis des cours.

Veillez m'informer le plus rapidement possible, dans les plus brefs délais dans l'intérêt général et spécialement dans l'intérêt des enfants“.

20. Am 13. September 2013 teilt der Schulleiter der beklagten Partei mit:

„ Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen durch dieses Schreiben mitteilen, dass Frau Marie-Line LABIOUSE am Donnerstag, dem 12.09.2013 weder Unterricht erteilt noch Schüler betreut hat“.

Am gleichen Tag teilt der Schulleiter der Klägerin mit:

„ Frau Labiouse,

mit vorliegendem Schreiben überreiche ich Ihnen den Wochenstundenplan für das Schuljahr 2013-2014. Im Laufe des Schuljahrs kann ihr Stundenplan gegebenenfalls aus organisatorischen Gründen einer Anpassung unterliegen.

Ich fordere Sie auf, unverzüglich mit der Arbeit zu beginnen.

Stunden/Tage	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.20 - 09.10	2 ^{ème} année			1 ^{ère} année	D.M. B
09.10 - 10.00	D.M. B		D.M. A	1 ^{ère} année	D.M. B
10.20 - 11.10	2 ^{ème} année	D.M. B	1 ^{ère} année	1 ^{ère} année	D.M. A
11.10 - 12.00	D.M. A	D.M. B	D.M. A	1 ^{ère} année	D.M. A
13.20 - 14.10	D.M. A	D.M. A		D.M. B	2 ^{ème} année
14.10 - 15.00	D.M. B	D.M. A		D.M. B	2 ^{ème} année

[...]“.

21. Am 17. September 2013 teilt der Schulleiter der beklagten Partei mit:

„ Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen durch dieses Schreiben mitteilen, dass Frau Marie-Line LABIOUSE ihren Dienstauftrag missachtet, insofern sie als vollwertige Primarschullehrerin von ihren Kolleginnen, deren Schüler sie als polyvalente Lehrkraft nach einem festgelegten Wochenstundenplan betreut, verlangt, dass diese ihr präzise und detaillierte Angaben zu den durch sie zu unterrichtenden Fächern bzw. Teilbereichen machen sollen (siehe Schreiben als Anlage).

Vor Beginn des Schuljahrs habe ich Frau Labiouse einen klar definierten Arbeitsauftrag mit detaillierten Angaben zum Stundenumfang, zu den Inhalten und zur Aufteilung der Schüler in Bedürfnisgruppen zukommen lassen. Diesem Arbeitsauftrag gemäß hat Frau Labiouse die durch sie zu unterrichtenden Fächer oder Teilbereiche eigenverantwortlich zu planen, vorzubereiten und durchzuführen.

Gemäß Grundlagendekret vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und an das Schulpersonal für die Regelschulen - Kapitel IX - Auftrag des Personals, gehört der Unterrichtsauftrag, d.h. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans zur Aufgabe eines jeden Mitglieds des Lehrpersonals (siehe auch den «Dienstauftrag an das unterrichtende Personal der Gemeinde Kelmis» - Punkt 2.a, verabschiedet durch das Gemeindegremium 29.08.2013, den alle Lehrkräfte erhalten haben).

Indem sie von ihren Kolleginnen verlangt, dass jene die in ihrer Verantwortung liegenden Unterrichtsstunden vorbereiten, missachtet Frau Labiouse die ihr aufgetragene Dienstpflicht. Durch ihre Vorgehensweise, die Kolleginnen täglich dazu aufzufordern, ihr die Unterrichte detailliert und präzise vorzubereiten, baut sie einen Druck auf, dem die ohnehin stark geforderten Klassenleiterinnen nicht mehr länger ausgesetzt werden möchten.

Dementsprechend bitte ich Sie um die Ergreifung einer sofortigen Maßnahme gegen die Vorgehensweise der Primarschullehrerin, Frau Marie-Line Labiouse“.

22. Am 24. September 2013 richtet der Schulleiter ein Schreiben mit gleichem Inhalt an die beklagte Partei.

23. Am 7. Oktober 2013 teilt der Schulleiter der beklagten Partei mit:

„ Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen durch dieses Schreiben mitteilen, dass Frau Marie-Line LABIOUSE sich weiterhin weigert, die ihre aufgetragenen Aufgaben als polyvalente Primarschullehrerin zu erfüllen, indem sie ihre Kolleginnen täglich dazu auffordert, ihr präzise und detaillierte Angaben zu den Unterrichtsfächern bzw. Teilbereichen zu übermitteln, die laut Dienstauftrag eindeutig zu ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich gehören.

In der Tat entsprechen die Fächer bzw. die Teilbereiche, die Frau Labiouse in den Klassen des 3. + 4. französischsprachigen Schuljahrs (Französisch Muttersprache: Konjugation und Leseförderung / Mathematik: Geometrie und Maße) und des 2. französischsprachigen Schuljahrs (Französisch Muttersprache: Leseförderung / Sachkunde: klar definierte Inhalte - siehe Auftrag) zu unterrichten hat, voll und ganz der Arbeit, die sie als Primarschullehrerin leisten kann bzw. gemäß Auftrag zu leisten hat. In der an Frau Labiouse gerichteten Aufgabenbeschreibung (August

2013) verweise ich u.a. auf die Rahmenpläne, die allen Lehrern ausgehändigt worden sind und zur Vorbereitung der Unterrichtsstunden dienen.

Bezüglich der Inhalte und Kompetenzen hat sie also wie alle anderen Primarschullehrerinnen die Möglichkeit, die von der Regierung der D.G. verabschiedeten Rahmenpläne zu konsultieren. In diesen für jedes Fach zur Verfügung stehenden Rahmenplänen sind die zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen pro Unterrichtsstufe klar definiert.

Als polyvalente Lehrerin ist sie so eingesetzt worden, dass sie ihren Unterricht eigenständig und verantwortungsvoll vorbereiten und erteilen kann. Tatsache ist jedoch, dass sie von ihren Kolleginnen verlangt, die gesamte Vorbereitungsarbeit zu den Unterrichtsstunden an ihrer Stelle zu leisten.

Als Anlage füge ich als Beispiel eine Kopie der Rahmenpläne für Französisch Muttersprache und Mathematik für die Klassen der 3. + 4. Schuljahre bei. Diese Rahmenpläne beinhalten präzise und detaillierte Angaben zu den Inhalten und Kompetenzen der verschiedenen Fächer und Teilbereiche wie sie Frau Labiouse von ihren Kollegen einfordert.

Ich erinnere daran, dass gemäß Grundlagendekret vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und an das Schulpersonal für die Regelschulen - Kapitel IX - Auftrag des Personals der Unterrichtsauftrag, d.h. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans zur Aufgabe eines jeden Mitglieds des Lehrpersonals gehört.

Indem sie von ihren Kolleginnen verlangt, dass jene die in ihrer Verantwortung liegenden Unterrichtsstunden vorbereitet, missachtet Frau Labiouse die ihre aufgetragene Dienstpflicht.

Aus den vorhin erwähnten Gründen bitte ich Sie darum, die Prozedur zur Ergreifung einer Disziplinarmaßnahme gegen die Primarschullehrerin Frau Marie-Line Labiouse einzuleiten“.

24. Am 8. November 2013 teilt der Schulleiter der Klägerin mit:

„ Sehr geehrte Frau Labiouse,

ich möchte Ihnen in meiner Eigenschaft als Schulleiter mitteilen, dass ich vorhabe, dem Schulträger vorzuschlagen, eine Disziplinarstrafe gegen Sie auszusprechen.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir ausdrücklich auf die Artikel 79 bis 86 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziell subventionierten Unterrichtswesens und der offiziell subventionierten Psycho-Medizinischen-Sozialen Zentren hinzuweisen.

Ich lege eine Abschrift der entsprechenden Artikel 79 bis 86 des eben erwähnten Dekretes bei.

In Anwendung des Artikels 80 des oben erwähnten Dekretes haben Sie das Recht, vor meinem Vorschlag durch mich angehört zu werden.

Ich lade Sie somit zu einer Anhörung [...] ein.

Die Anhörung betrifft:

- Ihre Ausführung des Dienstauftrags des Schulträgers an das unterrichtende Personal, verabschiedet durch das Gemeindegemeinderat am 29.08.2013, insofern sie von Ihren Kolleginnen verlangen [...], dass diese Ihnen präzise und

detaillierte Angaben zu den Unterrichtsstunden mitteilen, die laut Arbeitsbeschreibung, die Ihnen bereits Ende August vorlag, eigentlich durch Sie eigenverantwortlich erteilt werden müssen. Gemäß Grundlagendekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und an das Schulpersonal für die Regelschulen - Kapitel IX - Auftrag des Personals, gehört der Unterrichtsauftrag, d.h. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans zur Aufgabe eines jeden Mitglieds des Lehrpersonals.

- Ihre Weigerung seit Beginn des Schuljahrs 2013-2014, die Aufgaben, die man Ihnen als vollwertige Primarschullehrerin anvertraut hat, wahrzunehmen bzw. umzusetzen, obwohl Sie kraft Ihres Amtes, das Sie bekleiden, dazu befähigt sind und Sie sich für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichte an die für alle Lehrer verbindlichen «Rahmenpläne» orientieren können.
- Sie haben sich an den 3 ersten Schultagen des Schuljahrs 2013-2014, d.h. vom Montag, dem 02.09.2013 bis zum Mittwoch, dem 04.09.2013 in Ihrer Klasse eingeschlossen. Dies können die Schulschöffin, Frau Véronique Barth, sowie die Primarschullehrerin, Frau Patricia Maats, die gemeinsam mit mir einen Klassenbesuch bei Ihnen vornehmen wollten, bezeugen. Zu diesem Zeitpunkt lagen Sie während der normalen Unterrichtszeit ausgebreitet auf den in Ihrer Klasse ausgebreiteten Sofakissen. Durch diese Verhaltensweise haben Sie Schüler und Kolleginnen jeglichen Zutritt zu Ihrer Klasse verweigert.
- Ihre Weigerung, sich mit den Klassenleiterinnen zwecks Aufbau eines Stundenplans zu konzertieren, obschon ich Sie in der Beschreibung Ihres Arbeitsauftrags darum gebeten habe. Es obliegt zwar dem Schulleiter, den Stundenplan definitiv gut zu heißen, im Sinne einer notwendigen Absprache zwischen den einzelnen Lehrerinnen wird diese Vorgehensweise in der Gemeindeschule Kelmis jedoch seit Jahren so gehandhabt (außer für die Fächer «Sport» und «Religion»).
- Im Schreiben vom 04.09.2013 bitten Sie um Arbeit, obschon ich Ihnen die klar detaillierten Arbeitsaufgaben bereits Ende August übermittelt habe.
- Die Nichteinhaltung der Anweisungen Ihres Vorgesetzten durch die Nichtausführung der Ihnen anvertrauten Aufgaben als polyvalente Primarschullehrerin.

Schließlich möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie eine Person Ihrer Wahl als Begleitung mitbringen können“.

25. Am 27. Januar 2014 übermittelt der Schulleiter der beklagten Partei das Protokoll der Anhörung der Klägerin vom 13. Dezember 2013, sowie die von der Klägerin zum Protokoll gemachten Bemerkungen und das den Bemerkungen angehängte Begleitschreiben des Rechtsbeistands der Klägerin.

Laut Protokoll der Anhörung:

„ [...]

Frau Labiouse besteht darauf, dass festgehalten wird, dass sie nicht den Stundenplan und die Unterrichtsmaterie bekommen hat.

Herr Henn entgegnet, dass auf der Versammlung vom 30.08.2013 mit allen Beteiligten über den Stundenplan gesprochen werden sollte. Frau Labiouse hat sich dort verweigert und vor allen Kolleginnen geäußert, man solle sich an ihren Anwalt wenden.

Frau Labiouse antwortet, dass ihr die Kollegen die zu unterrichtende Materie mitteilen müssen. Außerdem hätten alle polyvalenten Lehrer ihren Stundenplan erhalten, nur sie nicht.

Herr Henn weist darauf hin, dass nur für Sport und Religion/Moral ein Stundenplan von ihm erstellt wird. Er legt Wert auf die Aussage, dass er immer nur für diese Fächer den Stundenplan erstellt hat. Außerdem habe er Frau Labiouse darauf aufmerksam gemacht, sich zwecks Erstellen eines Stundenplans mit den Kollegen auszutauschen. Diese Verfahrensweise wird in der Gemeindeschule Kelmis seit jeher so gehandhabt.

Frau Labiouse erklärt, verstanden zu haben, dass der Schulleiter in der ersten Woche September 2013 noch zwei bis drei Versammlungen organisieren würde bezüglich des Stundenplans und der Handhabung der zu erteilenden Materie.

Herr Henn erklärt, dass er dies nie geäußert habe. Die Versammlung vom 30.08.2013 habe der Absprache gegolten. Weshalb hat Frau Labiouse sich zu diesem Zeitpunkt bereits kategorisch geweigert, mit den Kolleginnen auszutauschen, obwohl man auf dieser Vorbereitungsversammlung alles hätte besprechen können ?

Frau Labiouse habe sich demonstrativ verschlossen.

Frau Brüls stellt die Frage, ob es das erste Jahr sei, dass polyvalente Lehrkräfte an der Schule eingesetzt werden.

Herr Henn antwortet, dass es nicht das erste Jahr ist und dass fast jedes Jahr polyvalente Lehrer eingesetzt würden und oft sogar mehrere.

Anschließend liest er den ersten Punkt betreffend der Anhörung vor und erklärt: Im Amt des Primarschullehrers muss Frau Labiouse den Unterricht, der ihr zugeteilt wird, akzeptieren. Als Primarlehrerin muss sie eigenständig mit den ihr anvertrauten Schülern arbeiten können. Dies bezogen auf die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts. Herr Henn weist auch auf das diesbezügliche Dekret hin.

Frau Labiouse erinnert daran, dass sie mit vier Klassenlehrern arbeiten muss, daher sollte der Schulleiter den Stundenplan machen. Er alleine habe den Überblick. Die Lehrer kennen nicht alle Stundenpläne. Weiter führt sie an, regelmäßig den Schulleiter und in Kopie den Schulträger gebeten zu haben, ihr Arbeit zu geben, da die Klassenleiter ihr keine Schüler geschickt haben.

Herr Henn erläutert den zweiten Punkt der Anhörung: Frau Labiouse wurde vom Schulleiter, der Schulschöffin und einem Personalmitglied während ihrer normalen Schulzeit liegend auf den Sofakissen in ihrer abgeschlossenen Klasse gesehen.

Frau Labiouse erklärt, nicht geschlafen zu haben. Sie wusste auch nichts von einer anstehenden Versammlung. An allen anderen Tagen war die Tür nicht abgeschlossen.

Herr Henn ergänzt, dass es laut Ministerium aus Sicherheitsgründen verboten ist, die Klasse abzuschließen.

Frau Labiouse führt aus, dass Kollegen, sowie der Amtsarzt gekommen sind und jederzeit mit ihr sprechen konnten. Außerdem besteht eine Verbindungstür zwischen ihrer Klasse und der Nachbarklasse. Sie habe auch nicht auf Kissen gelegen, sondern in der Bibliothekecke der Schüler ein Buch gelesen. Sie möchte, dass das entfernte Schloss wieder eingebaut wird.

Herr Henn entgegnet, dass es bedauerlich sei, dass sie alleine, ohne Schüler auf den Sofakissen gelegen habe.

Frau Bröls möchte wissen, wann man der Frau Labiouse das erste Mal Schüler gebracht habe.

Frau Labiouse teilt mit, dass dies am 13.09.2013, um 10.20 Uhr der Fall gewesen sei, nachdem ihr Stundenplan da war.

Herr Henn fügt hinzu, dass das Abschließen der Klasse eine Weigerung darstelle, Schüler und Lehrer zu empfangen. Laut Aussage von Kollegen sind von ihnen geschickte Schüler zurück zum Klassenlehrer gekommen.

Frau Labiouse erwähnt, dass Kollegen bezeugen können, dass vom 2.09.2013 bis zum 13.09.2013 keine Kinder vor der Klasse gestanden haben, wenn diese Kollegen an der Klasse vorbei gekommen sind.

Herr Henn antwortet, dass die Kollegen nicht den ganzen Tag die Tür ihrer Klasse im Blick haben. Auch die Sekretärin hat bei Rundgängen vor der verschlossenen Tür gestanden.

Frau Labiouse fügt hinzu, dass auch als das Türschloss bereits ausgebaut war, bis zum 13.09.2013 keine Schüler bei ihr erschienen sind. «Was wirft man mir eigentlich vor?».

Herr Henn trägt den dritten Punkt der Anhörung vor und fragt, warum keine Schritte zu den Kollegen hin unternommen wurden, so wie es im Arbeitsauftrag vom 21.08.2013 festgehalten war.

Frau Labiouse fragt ihrerseits, warum alle anderen Lehrer ihren Stundenplan bekommen haben, nur sie nicht. Am 11.09.2013 habe sie eine schriftliche Anfrage beim Gemeindegremium, bei Frau R. De Sy und bei Herrn M. Kohnen bezüglich ihres Stundenplans gemacht. Nachdem der Stundenplan vorlag, habe sie die Kollegen zwecks Zusammenarbeit angeschrieben.

Herr Henn teilt mit, dass alle Lehrer die Stundenpläne für Sport und Religion/Moral im August bekommen haben. Frau Labiouse weigere sich, den Anordnungen Folge zu leisten. Schüler sind lange Zeit nicht unterrichtet worden. In erster Linie sind die Lehrer schließlich für die Kinder da. In verschiedenen Schreiben von Eltern und dem Elternrat werden die Sorgen bezüglich der Ausbildung der Schüler zum Ausdruck gebracht (siehe Briefe bei der Einladung zur Anhörung, vom 8.10.2013).

Frau Labiouse erklärt, sich nie verweigert zu haben. Es gibt viele Gerüchte, auch bei den Eltern. Sie möchte wissen, worauf man sich beruft, wenn man ihr den Vorwurf macht, nicht gearbeitet zu haben. Dann, als alles geregelt war am 13.09.2013, habe sie die ihr anvertrauten Schüler unterrichtet. Nur auf ihr stetiges Nachfragen hin habe sie einen Stundenplan bekommen.

Weiter spricht sie von einem Widerspruch in den Schreiben vom 20.08.2013 und dem Schreiben vom 2.11.2013. Im Schreiben vom 20.08.2013 wurde die Formulierung «aperçu contenu général» benutzt. Im Schreiben vom 8.11.2013 beruft man sich auf das Schreiben vom 20.08.2013 spricht plötzlich jedoch von «tâches détaillées».

Herr Henn antwortet, dass eine erfahrene Lehrerin diesen Herausforderungen gewachsen sein muss. Für die Inhalte kann sich Frau Labiouse, wie alle anderen Lehrer an den Rahmenplänen orientieren, um ihren Unterricht detailliert vorbereiten und durchführen zu können.

Frau Labiouse bezieht sich auf das Schreiben vom 21.08.2013. Nach diesem Schreiben habe sie die Kollegen aufgesucht. Diese hatten diesen Brief, bezüglich des Stundenplans jedoch nicht bekommen.

Herr Henn entgegnet, dass kein Lehrer vor dem 30.08.2013 einen Stundenplan erhalten habe. Außer sie, weil er ihr dies auf der Versammlung vom 4.07.2013 versprochen habe.

Frau Labiouse führt an, dass ihr Ersatz, während ihrer Erkrankung, wohl Unterlagen von den Kollegen bekommen habe. Außerdem wäre Unterrichtsstoff vermittelt worden, der nicht auf der Versammlung vom 21.08.2013 festgehalten worden wäre. Auch Frau R. Bergmann, die im Schuljahr 2010-2011 als polyvalente Lehrkraft gearbeitet hat, obwohl sie nie so betitelt wurde, habe Unterlagen von den Kollegen bekommen.

Herr Henn antwortet bezüglich des neuen Unterrichtsstoffes, dass im Sinne der neuen Methodik eine spiralförmige Bearbeitung des Unterrichts von Nöten ist. Und am 30.08.2013 hat Frau Labiouse sich geweigert in der vom Schulleiter vorgegebenen Form zu arbeiten.

Weiter fragt Frau Labiouse nach dem Bericht bezüglich des Besuchs der Inspektion.

Herr Henn teilt mit, keine Neuigkeiten diesbezüglich zu haben.

Frau Bröls stellt die Frage, wie es denn momentan klappt.

Herr Henn berichtet, dass Frau Labiouse jetzt unterrichtet. Er habe auch einen Hefter eines Schülers aus dem 4. Schuljahr angeschaut und habe einen positiven Eindruck gewonnen. Er hofft, dass es weiter so läuft.

Frau Labiouse weist darauf hin, dass sie nur ihre Arbeit machen möchte und dass man sie zu Beginn des Schuljahres daran gehindert habe. Sie bedauert, dass die Zusammenarbeit mit den Kollegen nicht optimal läuft.

Nachdem kein Beteiligter mehr Anmerkungen macht, liest der Schriftführer das Protokoll vor. Alle Beteiligten nutzen die Gelegenheit Formulierungen zu verbessern und machen ergänzende Anführungen. Der Schriftführer nimmt die Bemerkungen im Protokoll auf.

26. Am 18. Februar 2014 beantragt die Klägerin beim Staatsrat die Nichtigkeitsklärung des vorgenannten Beschlusses der beklagten Partei vom 25. Juli 2013 (eingetragen unter Nr. G/A. 211.690/Vbis-140).

Am 12. März 2014 teilt der Schulleiter der Klägerin mit:

„ Sehr geehrte Frau Labiouse,

durch Schreiben vom 8. November 2013 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich vorhabe, dem Schulträger vorzuschlagen, eine Disziplinarstrafe gegen Sie auszusprechen.

Ihnen wurde das Recht eingeräumt, angehört zu werden. Nach mehrfacher Vertagung fand die Anhörung dann am 13. Dezember 2013 in Ihrer Anwesenheit, sowie der Anwesenheit Ihrer Rechtsanwältin, Frau BRÜLS, und meines Schriftführers, Herr LOUSBERG, statt.

Ein Protokoll wurde erstellt und Sie hatten die Gelegenheit, dieses Protokoll zu vervollständigen.

Ich habe mich danach mit dem Gemeindegremium am 30. Januar 2014 konzertiert und möchte Ihnen nun den Vorschlag zur Verhängung einer Disziplinarstrafe unterbreiten.

Dieser Vorschlag wird in Anwendung des Artikels 80 § 1 Absatz 3 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statutes der subventionierten Personalmitglieder des offiziell subventionierten Unterrichtswesens und der offiziell subventionierten Psycho-medizinisch-sozialen Zentren ausgesprochen.

Der Text der Bestimmung wurde Ihnen schon im Rahmen meines Schreibens vom 8. November 2013 übermittelt.

Ich habe mich entschieden, die durch Artikel 79, § 1, 4. ermöglichte und im Rahmen des Artikels 82 ausgeführte vorübergehende Amtsenthebung während einer Dauer von sechs Monaten als Disziplinarstrafe vorzuschlagen.

BEGRÜNDUNG:

Obwohl Sie im Rahmen der Anhörung vom 4. Juli 2013 und durch Einschreiben vom 19. August 2013 darüber informiert worden sind, dass Sie als polyvalente Lehrkraft eingesetzt wurden, haben Sie sich geweigert, Unterricht zu erteilen.

Sie haben die Weigerung damit begründet, dass Sie keinen Stundenplan erhalten hätten und dass Sie nicht wüssten, welchen Unterricht Sie zu erteilen haben.

Diese Rechtfertigung kann ich nicht gelten lassen.

Schon im Rahmen der Anhörung vom 4. Juli 2013 wurde umfangreich über Ihre zukünftige Aufgabe gesprochen.

Ende August übermittelte ich Ihnen ein Schreiben, welches den Umfang Ihres Einsatzes als polyvalente Lehrerin inhaltlich beschrieb.

Trotzdem haben Sie am 31. August 2013 im Rahmen eines Konzertierungsgesprächs mit den betroffenen Klassenleiterinnen mitgeteilt, dass Sie mit dem vorgeschlagenen Arbeitsauftrag nicht einverstanden sind.

Ich bin demnach der Ansicht, dass Sie von Beginn an nicht unterrichtet haben, weil Sie mit der Einteilung als polyvalente Lehrkraft nicht einverstanden waren und dies nicht akzeptieren wollten.

Artikel 63 des Dekretes vom 26. April 2013 über das Regelgrundschulwesen überträgt mir jedoch die Verantwortung, frei zu entscheiden, wie das Stundenkapital aufgeteilt wird.

Meiner Ansicht nach hatten Sie demnach aufgrund der eben gemachten Erwägungen von Beginn an genügend Informationen, um den Unterricht zu erteilen.

Präzisere Stundenpläne und Anweisungen als die, die Sie durch das von mir übermittelte Dokument erhalten haben und die im Rahmen der Konzertierungsversammlung durchgesprochenen Richtlinien sind, außer für die Sport- und Religionslehrer, auch in der Vergangenheit nie erteilt worden.

Diese Richtlinien in Verbindung mit den Rahmenplänen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgearbeitet wurden, reichten völlig aus, um Unterricht zu erteilen.

Am 13. September 2013 habe ich dann, angesichts Ihrer fortwährenden Weigerung, und, um den Unterricht nicht weiter zu beeinträchtigen, einen ausführlichen Stundenplan ausgearbeitet.

Dieser wurde Ihnen übermittelt.

Leider haben Sie im Nachhinein wiederum nicht reibungslos unterrichtet.

Durch diverse Schreiben an Ihre Kolleginnen BERGMANN, KRIESCHER und HOUBBEN, die allesamt zwischen dem 13. und 20. September 2013 verschickt wurden, haben Sie bei den Klassenverantwortlichen um präzise Anweisungen bezüglich der Materie, die Sie unterrichten sollen, gebeten.

Es obliegt selbstverständlich nicht Ihren Kolleginnen, Ihnen präzise und detaillierte Angaben zu den Unterrichtsstunden mitzuteilen.

Gemäß Grundlagendekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und an das Schulpersonal für die Regelschulen gehört der Unterrichtsauftrag, d.h. die Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans zur Aufgabe eines jeden Mitgliedes des Lehrpersonals.

Diese Schreiben waren der Ursprung weiterer Reibereien und müssen als Belästigung gegenüber den entsprechenden Kollegen angesehen werden.

Darüber hinaus besaßen Sie durch die Anhörung vom 4. Juli 2013 und durch die Mitteilungen, die Ihnen auf der Konzertierungsversammlung gemacht wurden, sowie durch das Schreiben, das Ihnen Ende August übermittelt wurde, über die notwendigen Informationen, um zu unterrichten bzw. die Unterrichtsmaterie zu erarbeiten, die zu unterrichten ist.

Dieses Verhalten hat dann dazu geführt, dass die Lehrer und der Elternrat einen Beschwerdebrief an mich gesandt haben und mich darauf hingewiesen haben, dass die jetzige Situation untragbar sei.

Ich bin der Ansicht, dass Sie nicht nur Ihren Dienstauftrag nicht ausgeführt haben, sondern auch die Belange der Schule nicht würdig vertreten haben. Sie haben es auch versäumt, die Ihnen auferlegten Verpflichtungen korrekt zu erfüllen und den im Rahmen der gesetzlichen, verordnungsrechtlichen Bestimmungen Ihnen auferlegten Verpflichtungen nachzukommen.

Während Ihrer Weigerung zu unterrichten haben Sie sich darüber hinaus während der ersten drei Schultage des Schuljahres 2013-2014, d.h. vom Montag, dem 2. September 2013 bis zum Mittwoch, dem 4. September 2013 in ihrer Klasse eingeschlossen.

Zu diesem Zeitpunkt lagen Sie während der normalen Unterrichtszeit ausgebreitet auf den in Ihrer Klasse ausgebreiteten Sofakissen. Dies haben sowohl ich als auch die Kollegin, Frau MAATS und die Schulschöffin, Frau BARTH, beobachtet.

Sie haben dies auch im Rahmen Ihrer Anhörung eingeräumt, indem Sie zwar beschwichtigten und mitteilten, nur ein Buch gelesen zu haben und zum Ausdruck brachten, die Tatsache, dass die Klasse geschlossen gewesen sei, sei nicht weiter schlimm, weil es ja eine Verbindungstür zu einer anderen Klasse gäbe, den Vorwurf haben Sie inhaltlich jedoch nicht bestritten.

Ich bin der Ansicht, dass dies keine angemessene Verhaltensweise für eine Lehrerin ist.

Aus den eben erwähnten Gründen schlage ich demnach die Disziplinarmaßnahme der vorübergehenden Amtsenthebung während einer Frist von 6 Monaten vor.

Bezüglich der Wahl der Disziplinarstrafe trage ich dem Umstand Rechnung, dass Sie willentlich und wissentlich Ihrer Hauptverpflichtung, nämlich der zu unterrichten, nicht nachgekommen sind und dies zum Nachteil der Kinder, für deren schulische Entwicklung Sie im Rahmen Ihres Dienstauftrages verantwortlich zeichnen.

Die Wahl dieser Strafe trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Sie unkollegial gehandelt haben und Ihre Kolleginnen genötigt haben, Ihre Arbeit auszuführen.

[...]

RECHTSMITTELBELEHRUNG

In Anwendung des Artikels 80 § 1 Absatz 3 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren wird dieser Einschreibebrief am 3. Tag nach dessen Versendung wirksam.

Sie haben, in Anwendung des Absatzes 5 der gleichen Bestimmung die Möglichkeit, binnen einer Frist von 20 Tagen ab der Zustellung vor der zuständigen Einspruchskammer gegen den Vorschlag dieser Disziplinarstrafe Einspruch zu erheben.

In diesem Zusammenhang haben Sie sich an die Einspruchskammer für das subventionierte Unterrichtswesen, gelegen in B - 4700 EUPEN, Gospertstraße 1, zu wenden.

Durch den Einspruch wird das Verfahren ausgesetzt“.

27. Am 3. April 2014 legt die Klägerin Einspruch vor der Einspruchskammer für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen gegen diesen Vorschlag einer Disziplinarstrafe ein.

Am 4. Juni 2014 erteilt die Einspruchskammer ihr Gutachten laut dem:

„ [...]

Begründung

[...]

Die Einspruchsklägerin wurde am 12. November 1990 durch den Rat der Gemeinde Kelmis endgültig als Primarschullehrerin ernannt und unterrichtet an der Gemeindeschule Kelmis.

Es geht aus dem Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen unzweifelhaft hervor, dass der Schulträger oder sein Bevollmächtigter nach Konzertierung mit dem Direktions- und Lehrpersonal und nach Anhörung der Elternvertretungen über die Verwendung des Stellenkapitals entscheidet.

Am 17. Juni 2013 hat der Schulleiter der Gemeindeschule Kelmis dem Gemeindegremium einen Vorschlag für die Verwendung des Stundenkapitals des Schuljahrs 2013-2014 unterbreitet.

In diesem Vorschlag ist ausdrücklich vermerkt, dass dieser Vorschlag dem Pädagogischen Rat der Schule zur Begutachtung vorgelegt wird und dass die Lehrkräfte im Vorfeld der Sitzung dieses Rats dazu aufgerufen worden sind, ihre Vorschläge zur Struktur der Klassen und zur Personalplanung schriftlich einzureichen.

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Einspruchsklägerin sich schriftlich zu diesen Fragen geäußert hat.

Am 20. Juni 2013 hat der Pädagogische Rat der Schule die für das Schuljahr 2013-2014 vorgeschlagene Schulstruktur einstimmig gutgeheißen.

Am selben Tag wurde der Vorschlag der Schulleitung den Lehrern der französischsprachigen Primarabteilung übermittelt.

Auf Wunsch wurde die Einspruchsklägerin am 4. Juli 2013 durch die Schulschöffin der Gemeinde Kelmis angehört. In dieser Anhörung teilt sie mit, dass sie lieber als Klassenleiterin arbeiten möchte.

Am 25. Juli 2013 hat das Gemeindegremium den Vorschlag des Schulleiters betreffend die Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindegemeinschaft Kelmis für das Schuljahr 2013-2014 einstimmig angenommen.

Am 5. September 2013 teilt der Schulleiter dem Gemeindegremium mit, dass er am 4. September 2013 anlässlich eines Klassenbesuchs im Beisein der Schulschöffin und einer weiteren Lehrerin festgestellt hat, dass die Tür der Klasse der Einspruchsklägerin während der normalen Unterrichtszeit verschlossen war und dass Letztere auf dem Boden ausgebreiteten Kissen in der Leseecke lag.

Am 9. September 2013 hat der Schulleiter dem Gemeindegremium mitgeteilt, dass die Einspruchsklägerin seit Beginn des Schuljahres 2013-2014 bis zum Freitag, dem 6. September 2013 einschließlich, weder Unterricht erteilt, noch Schüler betreut hat. Sie habe die gesamte Woche alleine in ihrer Klasse verbracht und keine Anweisungen befolgt, die ihr vor Beginn des Schuljahres innerhalb eines klar definierten Arbeitsauftrags erteilt worden seien.

In einem Schreiben vom 10. September 2013 an die Einspruchsklägerin fordert der Schulleiter sie erneut auf, unverzüglich mit der Arbeit zu beginnen und erwähnt ausdrücklich, dass die Einspruchsklägerin auf der Personalversammlung vom 30. August 2013 allen Beteiligten unmissverständlich erklärt habe, dass sie mit dem vorgeschlagenen Arbeitsauftrag nicht einverstanden [sei].

Die durch die Klägerin selbst beigebrachten umfangreichen Unterlagen belegen, dass bereits im Lauf des Schuljahres 1999-2000 Vorwürfe gegen die Einspruchsklägerin erhoben worden waren. Der Schulleiter teilte dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Kelmis durch Schreiben vom 6. Oktober 1990 Folgendes mit:

« Ich möchte meine Empörung zum Ausdruck bringen über die Art und Weise, wie die Klassenleiterin des 2. französischsprachigen Schuljahrs Frau Labiouse sich seit Beginn des neuen Schuljahres den Kindern und Kollegen unserer Schule gegenüber verhält. Von einer kollegialen Beziehung der Frau Labiouse innerhalb der Lehrergemeinschaft kann in der Tat keine Rede mehr sein. Andauernd meckert sie an Sachverhalten herum, beleidigt ihre junge Kollegin Bergmann und schmettert andere Lehrpersonen in Gesprächen mit herablassenden Bemerkungen ab».

Der umfangreiche Schriftwechsel, die Klagen und Beschwerden von Kolleginnen der Einspruchsklägerin, des Elternrats der Schule sowie von betroffenen Eltern

und die Feststellungen des Schulleiters belegen zur Genüge, dass sich die Einspruchsklägerin zu Beginn des Schuljahres 2013-2014 trotz mehrfacher Aufforderung durch den Schulleiter faktisch geweigert hat, die ihr zugewiesenen Unterrichtsstunden zu erteilen.

Ein solches Verhalten bildet einen eindeutigen und willentlichen Verstoß gegen die den Personalmitgliedern durch die Artikel 6 und 9 des Dekretes vom 29. März 2004 auferlegten Verpflichtungen und rechtfertigen zur Genüge den Vorschlag einer Disziplinarstrafe.

Die Einspruchskammer kommt jedoch zu dem Schluss, dass die durch den Schulleiter vorgeschlagene Disziplinarmaßnahme einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen auf die Dauer von einem Monat zu beschränken ist.

Entscheidung der Einspruchskammer

Die Einspruchskammer ist der Meinung,

1. dass der Einspruch von Frau Marie-Line Labiouse nur teilweise begründet ist;
2. dass das durch den Schulleiter in der Begründung seines Vorschlags festgehaltenen Verhalten der Einspruchsklägerin den Vorschlag einer Disziplinarstrafe rechtfertigt;
3. dass eine vorübergehende Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen von einem Monat verhängt werden sollte“.

28. Am 23. Juni 2014 teilt der Rechtsbeistand der Klägerin der beklagten Partei mit:

„ [...]

Ohne zu wissen, ob das o.g. Disziplinarverfahren Bestandteil der Tagesordnung ist, erlauben wir uns, in dieser Verfahrensphase, namens und im Auftrag unserer Mandantin einige Anmerkungen, insbesondere bezüglich der im Gutachten der Einspruchskammer vom 4. Juni 2014 nicht berücksichtigten Punkte und der Schwere und Proportionalität der vorgeschlagenen Maßnahme zu formulieren (dies ohne schädliches Anerkenntnis bezüglich der Prozedur).

Auch wünscht unsere Mandantin vor Ihrer Entscheidung nochmals zu diesen Punkten (insbesondere Proportionalität der Maßnahme) angehört zu werden.

In der Tat:

- Das Gutachten der Einspruchskammer umfasst 3 ½ Seiten; auf zwei Seiten werden Verfahrensdokumente erörtert, während im Zuge der Anhörung der Schwerpunkt auf den faktischen Umständen gelegen hat;
- In dem Gutachten wird ausschließlich auf die zwischen Schulleitung und Gemeinde ausgetauschten Schreiben und die von der Schulleitung an Frau Labiouse gerichteten Schreiben Bezug genommen; auf die Tatsache, dass Frau Labiouse auf Anraten u.a. des Gewerkschaftsdelegierten Reuter, schriftlich festgehalten hat, dass Ihr in den ersten Tagen des Schuljahres keine Kinder zugeteilt wurden und dass Sie wiederholtermaßen schriftlich um die Zuteilung von Arbeit gebeten hat (was in der Folgezeit nicht mehr vorgekommen ist) wird nicht eingegangen, ebenso wenig wie auf die Tatsache, dass Sie nach Erhalt des Stundenplans am 13.09. gearbeitet hat;
- Erstaunlicherweise basiert sich die Einspruchskammer auf ein aus dem damaligen Kontext gegriffenes Vorkommnis aus dem Jahre 1999 (wobei irrtümlich als Schreiben vom 6. Oktober 1990 verwiesen wird); es ist nicht zu ersehen, welcher Zusammenhang zwischen dem seinerzeit formulierten Vorwurf (Frau Labiouse habe «an Sachverhalten gemeckert») dem damals auch ausdrücklich widersprochen wurde und den jetzt zur Rede stehenden Problem

(hat Frau Labiouse willentlich bis zum 13.09. nicht gearbeitet oder ließ die Planung es nicht zu, dass Sie Ihrer Tätigkeit nachging) bestehen soll; außerdem ist zu berücksichtigen, dass seit besagtem Schreiben aus dem Jahre 1999 keine Beschwerden mehr bei der Gemeinde eingegangen sind.

Insgesamt soll hier keine Kritik geübt sondern darauf hingewiesen werden, dass fraglich ist, ob der zur Rede stehende Sachverhalt voll erforscht und korrekt gewürdigt wurde.

Darüberhinaus ist rein hilfsweise und unter allen Vorbehalten darauf hinzuweisen, dass die Einspruchskammer der Auffassung ist, dass die vorgeschlagene Maßnahme (6 Monate Amtsenthörung) zu beschränken ist; die Antragstellerin selbst, die guten Willens ist und Ihrer Tätigkeit korrekt nachkommen möchte, erlaubt sich, in diesem Zusammenhang (und unter allen Vorbehalten) darauf hinzuweisen, dass es nie ein Disziplinarverfahren gegeben hat, so dass es aus Ihrer Sicht nicht angehen kann, im Anbetracht der gesamten Sachlage, überhaupt eine Strafe im schweren Bereich in Betracht zu ziehen.

Zu diesen Punkten wünscht Sie, sich nochmals im Zuge einer Anhörung erklären zu dürfen“.

29. Am gleichen Tag trifft die beklagte Partei folgenden Beschluss:

„ DER GEMEINDERAT,

Gesehen die Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 05.09.2013 bzw. 12.09.2013 betreffend das Verhalten von Frau Marie-Line LABIOUSE, Primarschullehrerin an der Gemeindeschule Kelmis, am Arbeitsplatz;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 17.10.2013 in gleicher Sache, mit welchem Schulleiter M. HENN auf die Bestimmungen der Artikel 79 und folgende (Disziplinarordnung) des Dekretes vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinischen-Sozialen Zentren hingewiesen wurde;

In Erwägung, dass Schulleiter M. HENN dem Schulträger ein Disziplinarverfahren vorgeschlagen hat und Frau LABIOUSE mehrmals zu einer Anhörung eingeladen hat, die dann nach mehreren Terminverschiebungen am 13.12.2013 stattgefunden hat;

Gesehen das Protokoll der Anhörung vom 13.12.2013, welches Frau LABIOUSE mit Schreiben vom 19.12.2013 zugestellt worden ist;

In Anbetracht der am 30.01.2014 stattgefundenen und protokollierten Konsultation zwischen dem Gemeindegremium und Herrn Schulleiter HENN;

Gesehen das an Frau LABIOUSE gerichtete Schreiben des Herrn Schulleiters M. HENN vom 12.03.2014, mit welchem er die vorübergehende Amtsenthörung während einer Dauer von 6 Monaten als Disziplinarstrafe vorschlägt;

In Anbetracht, dass Frau LABIOUSE am 03.04.2014 einen Einspruch bei der Einspruchskammer für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen gegen den Vorschlag der vorgenannten Disziplinarstrafe eingelegt hat;

In Anbetracht des begründeten Gutachtens der Einspruchskammer vom 04.06.2014, welches nach Anhörung der Parteien wie folgt lautet:

« Die Einspruchskammer ist der Meinung,

1. dass der Einspruch von Frau Marie-Line LABIOUSE nur teilweise begründet ist;
2. dass das durch den Schulleiter in der Begründung seines Vorschlags festgehaltene Verhalten der Einspruchsklägerin den Vorschlag einer Disziplinarstrafe rechtfertigt;
3. dass eine vorübergehende Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen von einem Monat verhängt werden sollte».

Gesehen das Schreiben der Frau Rechtsanwältin C. BRÜLS vom 23.06.2014, mit welchem sie u.a. eine Anhörung ihrer Mandantin vor dem Gemeinderat beantragt;

In Erwägung, dass der Gemeinderat der Meinung ist, dass Frau LABIOUSE nicht mehr angehört werden muss, da sie bereits vom Schulleiter und von der Einspruchskammer angehört wurde;

In Erwägung, dass es in Anwendung des eingangs erwähnten Dekretes vom 29.03.2004 dem Gemeinderat als Schulträger obliegt, die Disziplinarstrafe festzulegen;

Gesehen die Artikel 79 und 80 des Dekretes vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinischen-Sozialen Zentren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG (in geheimer Abstimmung):

Artikel 1

Nachstehende Disziplinarstrafe zu verhängen: vorübergehende Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen von 6 Monaten.

Begründung:

a) Zur Materialität der durch den Schulleiter vorgebrachten Fakten:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau LABIOUSE, nachdem sie durch Einschreiben vom 19. August 2013 darüber informiert worden ist, dass sie durch den Schulleiter als polyvalente Lehrkraft eingesetzt werden soll, sich geweigert hat Unterricht zu erteilen.

Es ist der umfangreichen Korrespondenz zwischen Frau LABIOUSE, dem Schulleiter, den Lehrern und dem Gemeindegremium zu entnehmen, dass Frau LABIOUSE, trotz der Tatsache, dass sie mehrfach hierzu aufgefordert worden ist, keinen Unterricht erteilt hat, weil sie nicht akzeptiert hat, dass sie als polyvalente Lehrkraft eingeteilt worden ist.

Der Gemeinderat stellt weiterhin fest, dass, selbst nachdem Frau LABIOUSE am 13. September 2013 einen ausführlichen Stundenplan zugeschickt bekommen hat, sie nach wie vor nicht reibungslos unterrichtet hat.

Durch diverse Schreiben an ihre Kolleginnen Bergmann, Kriescher und Houbben, die allesamt zwischen dem 13. und 20. September 2013 verschickt wurden, hat sie bei den Klassenverantwortlichen um präzise Anweisungen bezüglich der Materie, die sie unterrichten soll, gebeten, obwohl der Schulleiter ihr schon Ende August ein Schreiben übermittelte, welches den Umfang ihres Einsatzes als polyvalente Lehrerin inhaltlich beschrieb.

Der Gemeinderat ist daher der Überzeugung, dass Frau LABIOUSE, die ihrem Dienstauftrag als polyvalente Lehrerin zu arbeiten nicht nachkommen wollte, keinen Unterricht erteilt hat und demnach einen disziplinarischen Fehler begangen hat.

Darüber hinaus bestreitet Frau LABIOUSE nicht, dass sie sich von Montag, dem 2. September 2013 bis zum Mittwoch, dem 4. September 2013 in ihrer Klasse eingeschlossen hat und sowohl dem Schulleiter als auch den Schülern den Zugang verwehrt hat.

Der Gemeinderat ist demnach, wie der Schulleiter und die Einspruchskommission, der Ansicht, dass Frau LABIOUSE ein Fehlverhalten an den Tag gelegt hat, welches eine Disziplinarstrafe rechtfertigt.

b) Zur Höhe der Strafe:

Der Gemeinderat stellt fest, dass sowohl der Schulleiter als auch die Einspruchskommission als Strafe die vorübergehende Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen, wie sie in Artikel 79, § 1, 4 der Disziplinarordnung vorgesehen ist, vorschlagen.

Der Gemeinderat ist, nach Prüfung der Akte, der Ansicht, dass der ursprüngliche Vorschlag des Schulleiters, nämlich eine Strafe von 6 Monaten aufzuerlegen, gerechtfertigt ist.

Der Gemeinderat ist zur Überzeugung gelangt, dass die durch die Einspruchskammer für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen vorgeschlagene Dauer von einem Monat zu einer Verharmlosung der Vorfälle führen würde.

Wo der Schulleiter eine vorübergehende Amtsenthebung während 6 Monaten vorschlägt, ist die Einspruchskammer der Ansicht, dass ein Monat vorübergehende Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen als Strafe auferlegt werden sollte.

Die Einspruchskammer führt zwar in ihren Begründungen auf, warum sie der Ansicht ist, dass ein Fehlverhalten belegt ist, der Gemeinderat stellt jedoch fest, dass die Einspruchskammer in keinsten Weise die Wahl dieser Dauer der Strafe rechtfertigt.

In der Tat hat ein Personalmitglied, nach Artikel 5 des Dekretes vom 29. März 2014 die Verpflichtung, die Unterrichtseinrichtungen und deren Belange im Rahmen der Ausführung ihres Amtes zu vertreten.

Die Personalmitglieder müssen nach Maßgabe des Artikels 6 des Dekretes ihr Amt persönlich und gewissenhaft ausführen und nach Maßgabe des Artikels 7 der gleichen Gesetzgebung ein angemessenes Verhalten an den Tag legen.

Artikel 9 des Dekretes sieht vor, dass sie die Ausübung ihres Amtes nicht aussetzen dürfen und die erforderlichen Leistungen, die für eine korrekte Arbeitsweise notwendig sind, erbringen müssen.

Frau LABIOUSE hat durch ihr Verhalten nicht nur ihren Dienstauftrag verweigert, sondern ist als Lehrerin auch eine zentrale Figur im Werdegang eines Kindes. Eine Lehrerin hat gegenüber den Kindern eine Vorbildfunktion wahrzunehmen und ist dafür verantwortlich, den Schülern ein gewisses Verhalten vorzuleben.

Sich in eine Klasse einschließen und sich auf den Boden legen, ist nicht geeignet dieser Vorbildfunktion gerecht zu werden.

Darüber hinaus muss ein Beamter den Dienst verrichten und der Schulträger und der Schulleiter müssen sich auf die Beamten verlassen können, die nicht so einfach ihre Arbeit verweigern können, da es ansonsten nicht möglich ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Schultätigkeit zu gewähren.

Auch gegenüber den Eltern muss die Schule ein Ort sein, dem man seine Kinder anvertrauen kann.

Das Verhalten der Frau LABIOUSE, das auch von den Elternräten wahrgenommen und kritisiert worden ist, rückt auch die Schule in ein schlechtes Licht und muss demnach angemessen bestraft werden.

Wenn man die Verhaltensweise des Beamten im Privatsektor an den Tag legen würde, nämlich, seinem Vorgesetzten nicht zu gehorchen und einfach die Arbeit niederzulegen, würde dies sogar einer definitiven Auflösung des Arbeitsvertrages aus schwerwiegendem Grund bestraft werden können.

Aus diesen Gründen erachtet der Gemeinderat, dass eine vorübergehende Amtsenthörung von einer Dauer von 6 Monaten gerechtfertigt ist.

Artikel 2

Die Disziplinarmaßnahme tritt zu Beginn des Schuljahres 2014/2015, d.h. am 01.09.2014 in Kraft. Im Krankheitsfall wird die Ausführung der Disziplinarstrafe während des gesamten Zeitraumes der Dienstunfähigkeit ausgesetzt.

Artikel 3

Gegenwärtiger Beschluss wird Frau Marie-Line LABIOUSE, dem Schulleiter der Gemeindeschule Kelmis, dem Unterrichtsministerium der DG und der Einspruchskammer für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen übermittelt“.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

Am 30. Juni 2014 stellt die beklagte Partei der Klägerin die beanstandete Entscheidung zu;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem zweiten Rechtsgrund die Verletzung des Artikels 79 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren und der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte anführt;

In der Erwägung, dass die Klägerin auf die Begründung der beanstandeten Entscheidung hinweist, nämlich dass sie sich geweigert habe, die Arbeit, für die sie ernannt worden sei, während eines nicht von dem Gemeinderat näher definierten Zeitraums zwischen dem 1. und dem 13. September, sogar dem 20. September, auszuführen; dass sie der beklagten Partei den vagen Charakter dieser Begründung vorwirft, obwohl der Gemeinderat keinen Beweis hätte und sie diesen

Grund sowie die von dem Gemeinderat berücksichtigte Feststellung beanstandet habe, die von der Schulleitung erteilten Informationen seien zur Ausübung ihrer Aufgabe als polyvalente Hilfskraft hinreichend gewesen; dass sie auch die sechsmonatige Dauer der ausgesprochenen Amtsenthebung beanstandet, weil der Schulleiter diese Dauer zwar vorgeschlagen, die Einspruchskammer aber die Dauer von einem Monat empfohlen habe; dass sie auf die Begründung der Wahl des Gemeinderats hinweist:

- die Einspruchskammer habe ihren Vorschlag von einem Monat nicht begründet;
- die Verpflichtungen aus dem Dekret machten es erforderlich, die Institution und ihre Interessen zu vertreten;
- die Ausübung einer Funktion dürfe nicht unterbrochen werden;
- eine Lehrkraft müsse ein Vorbild sein;
- die Schule müsse den Unterricht organisieren und sich dabei auf die Lehrkräfte verlassen können;
- das Verhalten der Klägerin sei von den Eltern kritisiert worden;
- solch ein Verhalten würde im Privatsektor zu einer Kündigung aus schwerwiegendem Grund führen;

In der Erwägung, dass die Klägerin hauptsächlich anführt, dass sie nicht das Verrichten der Tätigkeit verweigert habe, für die sie ernannt worden sei, d.h. die Tätigkeit einer Primarschullehrerin und nicht einer polyvalenten Hilfskraft; dass sie hervorhebt, dass der angefochtene Rechtsakt in Bezug auf die Festlegung des Zeitraums, während dem angeblich nicht unterrichtet würde, vage sei; dass sie stets dargelegt habe, in ihrer Klasse anwesend gewesen zu sein und darauf gewartet zu haben, dass Schüler der Klassenleiterin bzw. des Klassenleiters gemäß dem Rundschreiben vorstellig würden; dass sie behauptet, sie habe erst auf ausdrückliche Nachfrage am 13. September 2013 einen Stundenplan erhalten; dass sie bestreitet, ihre Aufgabenfelder seien vor Beginn des Schuljahres 2013-2014 klar definiert worden, sowohl was die Stundenzahl als auch den Inhalt angehe; dass sie außerdem das am 18. Juli 2013 erhaltene Protokoll über ihre Anhörung bestreitet, laut dessen sie in Kleingruppen wertvolle Arbeit zu leisten habe und sich um lernschwächere Kinder kümmern solle, um sie in die Klasse zu integrieren, während von ihr gefordert worden sei, ganze Schulklassen parallel zur Klassenleiterin zu unterrichten; dass sie der Meinung ist, dass die materiellen Elemente, auf denen der beanstandete Rechtsakt basiere, nicht vorhanden seien, und zwar weil sie auf einer parteiischen Untersuchung der Sache beruhten; dass sie demzufolge meint, die Disziplinarmaßnahme dürfte nicht verhängt werden;

In der Erwägung, dass sie hilfsweise in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit zwischen den Tatsachen und der Strafe jeden der im angefochtenen Rechtsakt erwähnten und vorstehend dargelegten Gründe bestreitet;

dass sie der Meinung ist, diese Gründe seien nicht belegt bzw. es sei kein Beweiselement beigebracht worden; dass sie der Meinung ist, die Strafe sei umso unverhältnismäßiger, als ihr die Hälfte ihres Arbeitslohnes einbehalten werde;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei antwortet, dass die Klägerin bereits durch Schreiben vom 23. Juni 2013 der Schulschöffin mitgeteilt habe, sie sei mit ihrer Einteilung als polyvalente Lehrkraft nicht einverstanden; dass sie hinzufügt, dass der Schulleiter die Klägerin angehört und den Vorschlag über die Verwendung des Stundenkapitals ausgeführt habe, dass die zu unterrichtenden Inhalte am 21. August 2013 der Klägerin mitgeteilt worden seien, dass eine Konzertierungsversammlung am 30. August 2013 stattgefunden habe, dass die Klägerin bereits am 21. August und spätestens am 23. August 2013 in der Lage gewesen sei, zu unterrichten; dass laut der beklagten Partei die Klägerin wie die anderen polyvalenten Hilfskräfte über die sämtlichen nützlichen Informationen zum Unterrichten verfügt habe; dass die beklagte Partei sich auf Unterlagen der Verwaltungsakte stützt, um festzustellen, dass die Klägerin von Beginn des Schuljahres 2013-2014 an sich geweigert habe, ihren Unterrichtsauftrag wahrzunehmen; dass als Antwort auf die Darlegungen der Klägerin, sie sei als Primarschullehrerin und nicht als polyvalente Hilfskraft ernannt worden, die beklagte Partei geltend macht, dass unter „polyvalenter Hilfskraft“, die Lehrer zu verstehen seien, die in mehreren Klassen Unterricht gäben, und dass es Lehrer seien, die das Diplom hätten, um Primarschulunterricht zu geben, die an der entsprechenden Schule ernannt seien und die den Stoff vermittelten, der laut Dekret und Rahmenpläne vorgesehen sei; dass sie hervorhebt, dass die Funktion der Klassenleiterin bzw. der polyvalenten Hilfskraft weder in Dekret- noch in Verordnungstexten vorgesehen sei, und dass nur die o.a. Lehrkräfte vorgesehen seien; dass ihr zufolge daraus folgt, es sei somit falsch zu behaupten, dass die Klägerin nicht als polyvalente Hilfskraft ernannt sei, da sie als Lehrerin, die Unterricht erteile, ernannt worden sei, was eine polyvalente Hilfskraft sei; dass die beklagte Partei feststellt, dass die Klägerin sich mit ihren Kollegen vereinbaren müsste, um genaue Informationen über die zu unterrichtenden Inhalte zu bekommen; dass sie anführt, die Klägerin habe keinen Unterricht erteilt; dass sie hinzufügt, dass die in dem angefochtenen Rechtsakt erwähnten Fakten belegt und unbestreitbar seien; dass sie auf dessen Begründung in Bezug auf die Dauer der Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen hinweist;

In der Erwägung, dass die Artikel 6, 7 und 9 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren Folgendes bestimmen:

„ Art. 6. Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen

In der Ausübung ihres Amtes erfüllen die Personalmitglieder persönlich und gewissenhaft die ihnen durch Gesetz, Dekret, Erlass, Verordnung und durch den Bezeichnungs- beziehungsweise Ernennungsakt auferlegten Verpflichtungen.

Art. 7. Angemessene Verhaltensweisen

Die Personalmitglieder verhalten sich sowohl in ihren dienstlichen Beziehungen als auch im Umgang mit der Öffentlichkeit, dem Schulpersonal, den Schülern und den Eltern der Schüler völlig korrekt. Sie helfen einander, insofern die Belange der Unterrichtseinrichtung beziehungsweise des PMS-Zentrums es erfordern, und vermeiden alles, was die Ehre und Würde ihres Amtes beeinträchtigen kann.

[...]

Art. 9. Erforderliche Leistungen

Die Personalmitglieder erbringen im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Verpflichtungen, die sich aus dem Bezeichnungs- beziehungsweise Ernennungsakt ergeben, die Leistungen, die für eine korrekte Arbeitsweise der Unterrichtseinrichtungen beziehungsweise der PMS-Zentren, in denen sie ihr Amt ausüben, erforderlich sind.

Sie dürfen die Ausübung ihres Amtes ohne vorherige Erlaubnis des Trägers oder seines Vertreters nicht aussetzen“;

In der Erwägung, dass die Artikel 95, 96 und 97 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen wie folgt lauten:

„ Art. 95. Festlegung

Der Schulträger oder der Schulleiter legt nach Rücksprache mit den betreffenden Personalmitgliedern schriftlich und in ausgewogener Weise die Aufträge fest, für deren Erfüllung sie ihre ganze berufliche Kompetenz einsetzen müssen.

Art. 96. Schulleiter

Der Auftrag des Schulleiters umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. die pädagogische und organisatorische Führung der Schule im Auftrag des Schulträgers,
2. die Umsetzung des Gesellschaftsprojektes, des Erziehungsprojektes und des Schulprojektes,
3. die Führung und Begleitung des Personals der Schule,
4. die Vertretung der Schule nach außen,
5. die Gewährleistung, dass der Unterricht erteilt wird,
6. die Leitung der Klassenräte und anderer schulischer Konferenzen,
7. die Unterrichtsverteilung,
8. das Aufstellen der Wochenstundenpläne und der Jahrespläne,
9. die Aufnahme und Entlassung von Schülern, im Auftrage des Schulträgers,
10. die Organisation von Aufsichten und Vertretungen,
11. die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Schulordnung,
12. die Zusammenarbeit mit den Personalmitgliedern, dem Pädagogischen Rat und den anderen Vertretungsorganen der Schule,
13. die Zusammenarbeit mit den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren
14. die Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten,
15. die Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
16. die Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
17. die persönliche ständige Fort- und Weiterbildung,
18. die Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt und das schulinterne Curriculum zu verwirklichen,
19. die Koordinierung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen.

[...]

Art. 97. Lehrpersonal

Der Auftrag eines jeden Mitglieds des Lehrpersonals umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Unterrichtsauftrag, das heißt die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans,
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Betreuung des Schülers und die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins,
3. die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen,
5. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen,
6. Aufsichten und Vertretungen,
7. die Organisation von Elternkontakten und die Teilnahme an Elternsprechstunden,
8. die Mitwirkung bei der internen und externen Evaluierung der Schule,
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren,
10. die Leitung einer Klasse und die Durchführung der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben, wie das Verfassen von Berichten und Zeugnissen,
11. die Mitarbeit am schulinternen Curriculum und die Gestaltung von Fachcurricula,
12. die Führung eines Lehrertagebuches,
13. die Verbesserung von Schülerarbeiten und die regelmäßige Bewertung der Schüler,
14. die Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen“;

In der Erwägung, dass aus dem angefochtenen Rechtsakt hervorgeht, dass der Klägerin in erster Linie der Vorwurf gemacht wird, ihrem Unterrichtsauftrag gemäß Artikel 97 Nr.1 des o.a. Dekrets vom 31. August 1998 nicht nachgekommen zu sein, und zwar unter Verletzung der Artikel 6 und 9 des o.a. Dekrets vom 29. März 2004; dass ihr zusätzlich vorgeworfen wird, sie hätte gegen Artikel 7 des letztgenannten Dekrets verstoßen, indem sie sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in ihrem Klassenzimmer eingeschlossen hätte und dessen Zugang verwehrt hätte;

In der Erwägung, dass in dem angefochtenen Rechtsakt jedoch nicht berücksichtigt wird, dass die Klägerin bis zum Schuljahr 2012-2013 mit der Leitung der 2. Klasse betraut war und dass ihr neuer Auftrag als „polyvalente Hilfskraft“, so wie er im „aperçu général des contenus“ definiert war, das Aufstellen eines Stundenplans voraussetzte;

In der Erwägung, dass die Tatsache, dass der Schulleiter dem Lehrpersonal die Möglichkeit gibt, „zwecks Aufbau eines Stundenplans zu konzertieren“, ihn nicht von seiner aus Artikel 96 Nr. 8 des o.a. Dekrets vom 31. August 1998 folgenden eigenen Aufgabe entbindet, „Wochenstundenpläne“ vor Beginn des Schuljahres, u.a. für die Klägerin, aufzustellen; dass der Schulleiter im vorliegenden Fall dieser Verpflichtung erst am 13. September 2013 nachgekommen ist;

In der Erwägung, dass der Auftrag, den der Schulleiter in Anwendung von Artikel 95 des o.a. Dekrets vom 31. August 1998 schriftlich festlegen muss, d.h. „l'aperçu général des contenus“, auf die Rahmenpläne verweist und nicht als klar definiert gelten kann, da einerseits laut Aussagen des Schulleiters der Klägerin erst bei ihrer Anhörung am 4. Juli 2013 mitgeteilt wurde, dass sie mit der Förderung der lernschwächeren Schüler beauftragt werden sollte, und da andererseits die Klägerin für die Planung, die Vorbereitung und die Durchführung der zu unterrichtenden Fächer oder Teilbereiche für die verschiedenen Schuljahre (1. und 2. Schuljahr) und Stufen (Unter- und Mittelstufe) verantwortlich ist; dass der schriftlich festgelegte Auftrag den Aussagen des Schulleiters bei der Anhörung der Klägerin am 4. Juli 2013 bezüglich ihrer Zuteilung als „polyvalente Hilfskraft“ in der Tat nicht entspricht; dass der Rechtsanwalt der Klägerin übrigens die beklagte Partei bereits am 29. August 2013 auf diese Verfehlung aufmerksam gemacht hatte;

In der Erwägung, dass die Aufgaben einer „polyvalenten Hilfskraft“ nirgendwo definiert sind; dass es demzufolge der Schulleitung oblag, diese Aufgaben deutlich zu beschreiben, umso mehr als eine solche „Hilfskraft“ in der Unter- und Mittelstufe bisher nicht eingesetzt wurde;

In der Erwägung, dass der Rechtsgrund ernsthaft ist;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei die Dringlichkeit bestreitet, auf der das Eilverfahren fußt, indem sie darauf hinweist, dass die Klägerin den Antrag im Eilverfahren erst am 29. August 2014 eingereicht habe, während die Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen von sechs Monaten, die am 1. September 2014 in Kraft tritt, ihr mehr als sechzig Tage zuvor zugestellt wurde;

In der Erwägung, dass die in dem durch das Gesetz vom 20. Januar 2014 abgeänderten Artikel 17 § 1 Absatz 2 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnte Dringlichkeit auf eine Sache hinweist, die „zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden“; dass es in casu der Fall ist; dass ein Aussetzungsentscheid unter Berücksichtigung der Dauer der Strafe außerdem eine sinnvolle Wirkung haben wird,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Kelmis vom 23. Juni 2014, durch den über die Klägerin eine Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen von sechs Monaten verhängt wird, wird befohlen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren am sechsten Januar zweitausendfünfzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.